

Absender:
Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

Empfänger:
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
z. H. der Senatorin / Abteilung ZS
Salzburger Str. 21-25
10825 Berlin

Kopie (cc) per eBO:
Die Präsidentin des Kammergerichts Berlin (Dezernat III)
Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Datum: 13.08.2026

EILANTRAG AUF SOFORTIGE DISZIPLINARRECHTLICHE INTERVENTION / GEFAHR IM VERZUG!

Antrag auf vorläufige Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte gem. § 35 BeamtStG i.V.m. DRiG gegen Richterin am Amtsgericht Neuhauß (AG Kreuzberg, Abt. 164 F)
Akute Gefährdung von Leib und Leben (Art. 2 Abs. 2 GG).

Sehr geehrte Damen und Herren der Senatsverwaltung,
sehr geehrte Frau Präsidentin des Kammergerichts,
ich wende mich in höchster Not und zur unmittelbaren Gefahrenabwehr an die obersten Dienstaufsichtsbehörden des Landes Berlin.

Das Amtsgericht Kreuzberg, namentlich Richterin Neuhauß und das dortige, untätige Präsidium, haben den Boden der Rechtsstaatlichkeit offenkundig verlassen. Die Handlungen der genannten Richterin haben ein Maß an Willkür erreicht, das nicht nur fortgesetzt geltendes Prozessrecht bricht, sondern meine Gesundheit und physische Integrität mittlerweile massiv und nachweislich zerstört (ärztliche Atteste über schwerste Belastungsreaktionen liegen vor).

Begründung der akuten Gefahrenlage:

Trotz Kenntnis der bei Ihnen bereits anhängigen Dienstaufsichtsbeschwerden (Ihr Az. ZS A 15-3133-0342/2026/E/1) sowie trotz vollumfänglicher Kenntnis meiner am 15.07.2026 eingereichten Ablehnungsgesuche (Befangenheitssperre gem. § 47 ZPO), weigert sich Richterin Neuhauß, ihre Zuständigkeit abzugeben.

Stattdessen agiert sie in einem beispiellosen Ausnahmezustand: Sie erlässt weiterhin wissentlich nichtige Beschlüsse (zuletzt am 10.08.2026 in der Hauptsache) und deckt prozessuale Manipulationen der Gegenseite, während sie erdrückende Beweise (wie Fax-Protokolle, E-Mails und Zeugenaussagen zur Prozessunfähigkeit der Gegenseite) wissentlich unterdrückt.

Das Präsidium des Amtsgerichts Kreuzberg (Frau Abel) schützt dieses Vorgehen durch absolute Untätigkeit, weshalb die gerichtliche Hausspitze als Kontrollinstanz vollständig ausgefallen ist. Gegen Richterin Neuhauß und Präsidentin Abel wurde bereits Strafanzeige wegen Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt bei der Generalstaatsanwaltschaft erstattet; das Bundesverfassungsgericht ist im Wege des Eilrechtsschutzes (§ 32 BVerfGG) angerufen.

Forderung:

Es ist dem Land Berlin unzumutbar und haftungsrechtlich nicht vertretbar, eine Richterin, die unter dem Verdacht der aktiven Rechtsbeugung und Urkundenunterdrückung steht und gesetzliche Sperrvorschriften (§ 47 ZPO) in offener Willkür durchbricht, weiterhin Amtshandlungen an Bürgern vollziehen zu lassen.

Ich fordere die Senatsverwaltung und die Präsidentin des Kammergerichts auf, von ihren dienstrechtlichen Durchgriffsrechten unverzüglich Gebrauch zu machen und Richterin Neuhauß mit sofortiger Wirkung die Führung der Dienstgeschäfte vorläufig zu untersagen, bis die strafrechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorwürfe geklärt sind.

Sollte auch die oberste Dienstaufsicht des Landes Berlin angesichts dieser dokumentierten, institutionellen Eskalation und der akuten Gesundheitsgefährdung eines Bürgers untätig bleiben, werde ich die hieraus resultierenden irreversiblen Schäden vollumfänglich im Rahmen der Amtshaftung geltend machen.

Genereller Einwand und Rüge der Postulationsfähigkeit bezüglich der anwaltlichen Vertretung der Gegenseite (RAin Müller):

Ich weise abschließend und verfahrensübergreifend darauf hin, dass ich die Verfahrensbevollmächtigte der Gegenseite, Rechtsanwältin Nicole Müller, bereits mehrfach und formgerecht abgelehnt und deren Postulationsfähigkeit gerügt habe (vgl. u.a. Schriftsätze vom 24.07.2026). Eine wirksame anwaltliche Vertretung der Antragsgegnerin liegt aus folgenden, gerichtsbekannten Gründen objektiv nicht vor:

Nichtigkeit der Vollmacht / Prozessunfähigkeit: Es besteht der dringende und durch Zeugenaussagen (sowie ein laufendes Betreuungsprüfungsverfahren am AG Lichtenberg) belegte Verdacht der dauerhaften Prozess- und Geschäftsunfähigkeit der Antragsgegnerin aufgrund chronischer Polytoxikomanie. Eine rechtswirksame Mandatierung nach § 104 Nr. 2 BGB i.V.m. § 52 ZPO ist somit ausgeschlossen.

Rückdatierte Vollmachten / Härtefall-Betrug: Die Anwältin legitimierte einen am 11.08.2025 eingereichten "Härtefallantrag" (basierend auf angeblichen Ereignissen im Juli 2025) mit einer Vollmacht vom 10.06.2025. Auf Basis dieses chronologisch unmöglichen und betrügerischen Konstrukts wurde Verfahrenskostenhilfe erschlichen, bevor das Verfahren kommentarlos in eine reguläre Scheidung umgedeutet wurde.

beA-Missbrauch / Verdacht der Urkundenfälschung: Die Anwältin reichte nachweislich Schriftsätze ein, die über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und mit der Signatur einer kanzleifremden Dritten ("Dr. C. Walther für Rechtsanwältin N. Müller") übermittelt wurden. Dies erfüllt den Straftatbestand des § 267 StGB und führt zur zwingenden Formunwirksamkeit der Schriftsätze mangels höchstpersönlicher Signatur.

Standesrechtliche Irreführung: Die Anwältin täuscht im Rechtsverkehr systematisch über ihre Kanzleiform (wechselnd zwischen "Bürogemeinschaft", "in Anstellung" und "Inhaberin").

Dass die abgelehnte erstinstanzliche Richterin Neuhauß diesen fortgesetzten Prozessbetrug und das Handeln der Anwältin als "Falsus Procurator" nicht nur duldet, sondern in ihrem Beschluss vom 10.08.2026 sogar proaktiv deckt, ist Kern meiner laufenden Strafanzeigen sowie der Verfassungsbeschwerde. Ich erwarte von den übergeordneten Instanzen, dass dieser eklatante Missbrauch der Rechtspflege sofort unterbunden und Schriftsätze der genannten Anwältin vollumfänglich als unzulässig verworfen werden.

Mit nachdrucksvollen Grüßen,

Christian Reimer

Ch. Reimer